

Bescheid

über die Anerkennung als
Prüfstelle
nach Landesbauordnung

Neufassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Herr Dr.-Ing. Hill

Tel.: +49 30 78730-231

Fax: +49 30 78730-11231

E-Mail: shi@dibt.de

Datum:

22.12.2022

Geschäftszeichen:

P41

1941.02.01.03.02#35/104-33

Gemäß Art. 23 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286), in Verbindung mit

- §§ 1 bis 6 der Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukte- und Bauartenverordnung – BauPAV) vom 20. September 1999 (GVBl. S. 424), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 10),
- § 9 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 573), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (GVBl. S. 310)

wird die

LGA Landesgewerbeamt Bayern KdÖR

Tillystraße 2

90431 Nürnberg

Zweigstelle Würzburg

Materialprüfungsamt

Dreikronenstraße 31

97082 Würzburg

Kennziffer: BAY35

entsprechend dem Antrag auf Erweiterung des Anerkennungsumfanges vom 17.08.2022 bauaufsichtlich nach BayBO anerkannt als

- **Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse nach Art. 15 Abs. 3 und Art. 19**

für die in den Anlagen 1a und 1b aufgeführten Bauprodukte und Bauarten.



Es gilt die jeweils aktuelle Ausgabe der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB). Diesem Bescheid liegen die Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) Ausgabe Juni 2022 zugrunde.

Leitung der Prüfstelle: Dipl.-Ing. Dieter Katz
Stellvertretung: Dipl.-Ing. Roger Hagelstein

Die Anlagen 1a und 1b sind Bestandteil dieses Bescheides. Des Weiteren sind die Pflichten aus der Anlagen 2 dieses Bescheides zu beachten.

Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 31.08.2021.

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, insbesondere wenn die Prüfstelle gegen die Pflichten aus – den Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse gemäß Anlage 2 verstößt. Die Richtlinien können nachträglich geändert oder ergänzt werden. Es können zusätzlich Auflagen erteilt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 B in 10829 Berlin, einzulegen.

Dr. Rolf Kaulich
Referatsleiter



Beglaubigt

Anlage 1a

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 22.12.2022

über die Anerkennung der LGA Landesgewerbeanstalt Bayern KdöR, Tillystraße 2, 90431 Nürnberg, Zweigstelle Würzburg, Materialprüfungsamt, Dreikronenstraße 31, 97082 Würzburg, (BAY35) als Prüfstelle nach Landesbauordnung

1. Bauprodukte der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) Kapitel C 3

Ifd. Nr.	Bauprodukt	Anerkennung als			
		Prüfstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO ¹	Prüfstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO ²	Überwachungsstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayBO ³	Zertifizierungsstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBO ⁴
C 3.18	Vorgefertigte absturzsichernde Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit	x	-	-	-
C 3.19	Punkthalter ohne Kugelgelenk mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit	x	-	-	-
C 3.20	Vorgefertigte begehbare Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit	x	-	-	-
C 3.32	Vorgefertigte zu Instandhaltungsmaßnahmen betretbare und vorgefertigte durchsturzsichere Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit	x	-	-	-
C 3.33	Vorgefertigte Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Resttragfähigkeit	x	-	-	-



¹ Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse nach Art. 15 Abs. 3 und Art. 19

² Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1

³ Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung nach Art. 21 Abs. 4 Satz 1

⁴ Zertifizierungsstelle nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1

Anlage 1b

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 22.12.2022

über die Anerkennung der LGA Landesgewerbeanstalt Bayern KdöR, Tillystraße 2, 90431 Nürnberg, Zweigstelle Würzburg, Materialprüfungsamt, Dreikronenstraße 31, 97082 Würzburg, (BAY35) als Prüfstelle nach Landesbauordnung

2. Bauarten der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) Kapitel C 4

Ifd. Nr.	Bauart	Anerkennung als Prüfstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO ¹
C 4.12	Bauarten für absturzsichernde Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit	x
C 4.13	Bauarten für begehbare Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit	x
C 4.15	Bauarten für zu Instandhaltungsmaßnahmen betretbare und durchsturzsichere Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit	x
C 4.16	Bauarten für Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Resttragfähigkeit	x



¹ Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse nach Art. 15 Abs. 3 und Art. 19